

96. Ist die Zustellung eines Urteils, bei der vom Gerichtsvollzieher als Auftraggeber eine andere Person als die Partei oder ihr im Urteil benannter Prozeßbevollmächtigter angegeben wird, geeignet, den Beginn des Laufes der Hoffrist zu bewirken?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 27. Oktober 1902 auf die Beschw. des Dr. S., zur S. R. Wwe. (Kl.) w. R. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 218/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beschwerdeführer hatte bei seiner Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger die Aussage verweigert. Seine Weigerung wurde vom Landgericht durch Zwischenurteil vom 5. November 1901 für unberechtigt erklärt. Dieses Urteil, in dem als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin der Rechtsanwalt S. in B., als der des Beklagten der Rechtsanwalt H. in B. angegeben war, wurde nach dem Vermerk des Gerichtsvollziehers auf der zugestellten beglaubigten Abschrift im Auftrage des Rechtsanwalts M. in B. am 10. April 1902

dem Beschwerdeführer zugestellt. Eine von diesem am 6. September 1902 eingelegte Beschwerde gegen das Urteil wurde durch Beschluß des Kammergerichts wegen Versäumung der Rechtsfrist als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß wurde weitere Beschwerde eingelegt, die auch für begründet erachtet worden ist.

#### Gründe:

... „Der Beschwerdeführer hat schon in der Vorinstanz bestritten, daß das Zwischenurteil vom 5. November 1901 ihm rechtswirksam zugestellt sei; denn da der Rechtsanwalt M. im Urteile nicht als Prozeßbevollmächtigter einer der Parteien bezeichnet sei, so sei nicht ersichtlich, für wen zugestellt sei. Das Kammergericht hat diesen Einwand zurückgewiesen, weil gerichtskundig sei, daß der Rechtsanwalt M. mit dem Justizrat S. assoziiert sei, wie er denn auch in diesem Prozesse wiederholt für letzteren tätig gewesen sei. Darum sei er auch berechtigt gewesen, für seinen Gesellschafter die Zustellung an den Beschwerdeführer bewirken zu lassen, und es unterliege keinem Zweifel, daß diese Zustellung für die Klägerin erfolgt sei. Diese Ausführung geht jedoch fehl, weil nichts dafür vorliegt, daß der Beschwerdeführer von dem Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt S. und dem Rechtsanwalt M. und dem Auftreten des letzteren in dem Prozesse Kenntnis gehabt hat. Ihm hat nur die beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde vorgelegen, die er vom Gerichtsvollzieher erhielt, und in der gemäß § 191 Ziff. 2 C.P.D. die Person bezeichnet war, für welche zugestellt werden sollte. Nach dieser Angabe allein konnte er beurteilen, ob die Zustellung von einem dazu befugten Auftraggeber ausging, oder nicht. Da er nun die von unbefugter Seite ausgehende Zustellung nicht zu beachten brauchte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 414,

so war die vom Rechtsanwalt M. im eigenen Namen bewirkte Zustellung nicht geeignet, für den Empfänger die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Dafür fehlte es an einer für ihn wirksamen Zustellung des Urteils.

Der angefochtene Beschluß war hiernach aufzuheben.“ ...